

Einbürgerung

Reglement

05.11

vom 04. November 2002

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
II. Wohnsitz	2
Art. 2 Wohnsitz	2
III. Einbürgerungstaxen	3
Art. 3 Grundsätze	3
Art. 4 Ausländerinnen und Ausländer	3
Art. 5 Zuschläge	3
Art. 6 Herabsetzung	4
Art. 7 Schweizerinnen und Schweizer	4
Art. 8 Ermässigung / Erlass	4
Art. 9 Gebühr	4
IV. Schlussbestimmungen	5
Art. 10 Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn	5

Reglement Einbürgerung

(Referendumsvorlage)

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 10 Abs. 3 und Art. 10ter Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes (sGS 121.1) in der Fassung gemäss Verordnung über die Zuständigkeit bei Einbürgerungen vom 19. März 2002 (sGS 121.12), Art. 5 und 99 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Gossau vom 10. Dezember 1998 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement bestimmt die Anforderungen an den Wohnsitz sowie die Höhe der Einbürgerungstaxen.

II. Wohnsitz

Art. 2

Wohnsitz

Die Bürgerrechtsbewerberinnen und –bewerber ausländischer Nationalität haben die eidgenössischen und kantonalen Wohnsitzbestimmungen zu erfüllen. Sie haben sich zudem über 10 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde auszuweisen, davon zwei Jahre vor der Gesuchstellung.

Bewerben sich Eheleute gleichzeitig um das Bürgerrecht und erfüllt die Gattin oder der Gatte obige Wohnsitzvoraussetzungen, genügt für die Ehepartnerin oder den Ehepartner ein Wohnsitz in der Gemeinde von drei Jahren. Vorausgesetzt ist, dass das Ehepaar seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft lebt.

Die Wohnsitzfristen können unter besonderen Umständen herabgesetzt werden.

III. Einbürgerungstaxen

Art. 3

Grundsätze

Für die Einbürgerung sind an Kanton und Gemeinde Taxen zu entrichten.

Die Taxe der Gemeinde ist spätestens 30 Tage nach der Beschlussfassung des Einbürgerungsrates zu hinterlegen.

Art. 4

Ausländerinnen und Ausländer

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, denen allein oder mit eigenen Kindern das Gemeindebürgerrecht erteilt wird, entrichten eine Einbürgerungstaxe von höchstens Fr. 40'000.--.

Die Einbürgerungstaxe setzt sich zusammen aus:

- a) der Grundtaxe von Fr. 600.--
- b) Zuschläge nach steuerbarem Einkommen und Vermögen.

Unmündige, denen das Gemeindebürgerrecht selbstständig erteilt wird, entrichten die Grundtaxe.

Art. 5

Zuschläge

Die Zuschläge betragen bei Unverheirateten und bei getrennt besteuerten Ehegatten:

- a) für je Fr. 1'000.-- steuerbares Einkommen,
soweit dieses Fr. 20'000.-- übersteigt Fr. 100.--
- b) für je 1'000.-- steuerbares Vermögen,
soweit dieses Fr. 20'000.-- übersteigt Fr. 20.--

Sie betragen bei Verheirateten sowohl für die Gattin als auch für den Gatten:

- | | |
|---|------------|
| a) für je Fr. 2'000.-- steuerbares Einkommen,
soweit dieses Fr. 40'000.-- übersteigt | Fr. 100.-- |
| b) für je Fr. 2'000.-- steuerbares Vermögen,
soweit dieses Fr. 40'000.-- übersteigt | Fr. 20.-- |

Art. 6

Herabsetzung

Die Zuschläge werden halbiert, wenn die bewerbende Person:

- a) mehr als zehn Jahre in der Gemeinde wohnt,
- b) in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist,
- c) sich gleichzeitig mit dem Ehegatten einbürgert,
- d) einen Elternteil hat, der Schweizer Bürger ist oder war.

Treffen mehrere dieser Voraussetzungen zu, so beträgt die Herabsetzung gleichwohl höchstens die Hälfte.

Art. 7

Schweizerinnen und Schweizer

Für Schweizerinnen und Schweizer wird keine Einbürgerungstaxe erhoben.

Art. 8

Ermässigung / Erlass

Wo besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Taxe zusätzlich ermässigt oder ganz erlassen werden.

Art. 9

Gebühr

Wer eingebürgert wird, entrichtet eine Gebühr. Der Stadtrat regelt die Ansätze.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Das vorliegende Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär auf 1. Januar 2003 in Kraft.

Gossau, 2. Juli 2002

Stadtparlament

Claudia Meier-Uffer
Präsidentin

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. September bis 7. Oktober 2002

Vom Departement für Inneres und Militär genehmigt am 04. November 2002
Für das
Departement für Inneres und Militär
Leiterin Rechtsdienst
lic.iur. Gabriela Maa Schwendener